



|                            |            |              |
|----------------------------|------------|--------------|
| Der Präsident des Landtags |            |              |
| 20. 12. 2021               |            |              |
| Präsident                  | Direktorin | Bürol. Präs. |
| Abt. Z                     | Abt. P     | Abt. K       |
| WD                         | AZ         |              |

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

*[Handwritten signature and date 23/12]*

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4887  
Poststelle@jm.rlp.de  
www.jm.rlp.de

15. Dezember 2021

Mein Aktenzeichen  
1400E21-0008  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Ines Ritter  
Poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-4946  
06131 16-4899

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz  
am 9. Dezember 2021**

**TOP 11 „Konsequenzen des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021“**

**Antrag der Fraktion CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT  
– Vorlage 18/ 918 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 11 „Konsequenzen des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021“ um Übermittlung des Sprechvermerks gebeten.

Dieser Bitte komme ich mit diesem Schreiben gerne nach.

1/7

**Kernarbeitszeiten**

09:30 - 12:00 Uhr  
14:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

**Verkehrsbindung**

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof  
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

**Parkmöglichkeiten**

Schlossplatz, Rheinufer  
für behinderte Menschen:  
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: <https://jm.rlp.de/de/startseite/> (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.



„Anrede,

*das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 verfolgt das Ziel, den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt zu verbessern. Hierzu enthält es zahlreiche Änderungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Bundeszentralregistergesetzes, des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie des Jugendgerichtsgesetzes, die teilweise bereits zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten sind und teilweise erst zum 1. Januar 2022 oder zum 1. Juli 2022 in Kraft treten werden. Einige wesentliche Änderungen möchte ich kurz zusammenfassend darstellen:*

*Der Strafrahmen des bisherigen Grundtatbestands des sexuellen Missbrauchs von Kindern, der bisher eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorsah, wurde erhöht. Er ist nun als Verbrechen ausgestaltet und sieht einen Strafrahmen von einem Jahr bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe vor.*

*Einen minder schweren Fall der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und einen minder schweren Fall des schweren sexuellen Missbrauchs gibt es nach der Neuregelung nicht mehr.*

*Die bisherigen Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die keinen körperlichen Kontakt mit dem Kind voraussetzen, zum Beispiel sexuelle Handlungen vor einem Kind, wurden in § 176a StGB zusammengefasst und der Strafrahmen auf sechs Monate bis zehn Jahre Freiheitsstrafe erhöht.*

*In § 176b StGB wurde die Strafbarkeit des sog. Cybergroomings und damit von Tat-handlungen zur Vorbereitung des sexualisierten Missbrauchs gegen Kinder geregelt. Unter Cybergrooming versteht man die gezielte Kontaktaufnahme und Manipulation Minderjähriger insbesondere über das Internet, beispielsweise über Chatfunktionen oder Online-Spiele. Damit stellt der Gesetzgeber bereits weit vor einem sexuellen*



*Übergriff liegende Anbahnungshandlungen unter Strafe, wenn der Täter in der Absicht handelt, das Kind zu sexuellen Handlungen bzw. Duldungen zu bringen. Für diese Taten ist eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen.*

*In § 184b Abs. 1 StGB wurden Verbreitung, Besitz und Besitzverschaffung von Kinderpornographie zum Verbrechen hochgestuft. Lediglich soweit der kinderpornographische Inhalt kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, ist weiterhin eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen.*

*Der Strafraum für das gewerbs- und bandenmäßige Verbreiten kinderpornographischer Inhalte wurde auf Freiheitsstrafe von zwei bis 15 Jahre erhöht.*

*Das Gesetz statuiert erstmals in § 184l StGB die Strafbarkeit des Herstellens, Inverkehrbringens, des Erwerbs und des Besitzes von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild. Der Strafraum für die Herstellung und Verbreitung beträgt bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Der Strafraum für den Erwerb und Besitz beträgt bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.*

*In der Strafprozessordnung wurden die bisher bereits gesetzlich vorgesehenen Schutzpflichten für Zeuginnen und Zeugen in § 48a der Strafprozessordnung (StPO) gebündelt und um eine Regelung zum Beschleunigungsgebot ergänzt.*

*Zudem wurden die strafprozessualen Katalogtaten der Telekommunikationsüberwachung, der Onlinedurchsuchung sowie der Erhebung von Verkehrsdaten ausgeweitet.*

*Der Straftatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176c StGB und der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern mit Todesfolge nach § 176d StGB wurden in den Katalog der Untersuchungshaftgründe der Schwerstkriminalität in § 112 Abs. 3 StPO aufgenommen.*



*Die Haftgründe der Wiederholungsgefahr in § 112a StPO wurden erweitert um die Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge nach § 176d StGB und den Tatbestand des § 184b Abs. 2 StGB, d.h. des gewerbs- oder bandenmäßigen Verbreitens kinderpornographischer Inhalte.*

*Im familiengerichtlichen Verfahren wurden Anhörungspflichten sowie die Pflicht zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Beschwerdeverfahren ausgeweitet*

*Ab dem 1. Januar 2022 sind zudem gesetzliche Eingangsanforderungen für die familien- und jugendrichterliche Tätigkeit sowie als Jugendstaatsanwalt oder Jugendstaatsanwältin vorgesehen. Richterinnen und Richter in Familiensachen sollen danach nicht nur über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschafts- und des Familienverfahrensrechts sowie der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts verfügen, sondern auch über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern. Richterinnen und Richter bei den Jugendgerichten sowie Jugendstaatsanwälte und Jugendstaatsanwältinnen sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen.*

*Anrede,*

*die Konsequenzen aus dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 sind ebenso vielfältig wie die darin geregelten Regelungsmaterien. Angesichts der Tatsache, dass das Gesetz erst vor wenigen Monaten in Kraft getreten ist bzw. einzelne Teile des Gesetzes noch in Kraft treten werden, können die Auswirkungen des Gesetzes auch noch nicht vollständig abgeschätzt werden.*

*Das Ministerium der Justiz geht davon aus, dass die in dem Gesetz vorgesehenen Verschärfungen des Sexualstrafrechts, die Ausweitung der Ermittlungsmöglichkeiten und die Ausweitung der Anhörungspflichten im familiengerichtlichen Verfahren insgesamt zu einem personellen Mehrbedarf führen werden. Dessen Ausmaß lässt sich*



zuverlässig jedoch – wie bei anderen gesetzgeberischen Änderungen auch - erst einige Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes hinreichend konkret ermitteln. Erst dann kann genauer eruiert werden, welche Auswirkungen gesetzliche Veränderungen auf das Fallaufkommen und auf den Aufwand der Verfahrensbearbeitung in den einzelnen Instanzen, Spruchkörpern und Einstiegsämtern haben werden. Angesichts der nicht vorhersehbaren Entwicklung des Fallaufkommens und des Verhaltens der Verfahrensbeteiligten lässt sich derzeit der Mehraufwand noch nicht konkret quantifizieren.

Die Verfahrenszahlen der vergangenen Jahre können zur Schätzung des zukünftigen Mindestfallaufkommens in den von dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder betroffenen Sachgebieten nicht herangezogen werden, da die Strafverfolgungsstatistiken nur die Angaben zur Anzahl der Aburteilungen enthält und die Statistiken, die der Personalbedarfsberechnung zu Grunde liegen, nicht für jeden strafrechtlichen Tatbestand gesonderte Verfahrenszahlen ausweisen.

Die Bundesregierung ging in ihrem Regierungsentwurf auch von einem nicht näher bezifferbaren Mehraufwand aus, der in erster Linie daraus resultieren sollte, dass es mehr und umfangreichere Ermittlungsmaßnahmen und mehr Hauptverhandlungen geben werde. Diese Auffassung teile ich.

Der personelle Mehraufwand ergibt sich beispielsweise daraus, dass durch Anhebung der Strafrahmen und die damit vielfach einhergehende Heraufstufung zahlreicher Straftatbestände zu Verbrechen, eine Einstellung nach §§ 153, 153a StPO nicht mehr möglich ist. Infolge dessen ist von einem Anstieg der Zahl der durchzuführenden Hauptverhandlungen auszugehen, wobei diese aufgrund der Erhöhung des Strafrahmens vielfach vor dem Schöffengericht – oder gar vor der großen Strafkammer des Landgerichts - statt wie bisher vor dem Strafrichter stattfinden werden. Dies erzeugt bei den Staatsanwaltschaften und bei den Gerichten Mehraufwände:

Eine Verfahrensbeendigung durch Strafbefehl scheidet aufgrund der weitgehend ausgeschlossenen Möglichkeit einer Geldstrafe und der verringerten Möglichkeit der



*Verhängung von Freiheitsstrafen von unter einem Jahr infolge der im Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt vorgesehenen Strafschärfungen ebenfalls vielfach aus. Auch dies wird voraussichtlich zu einem Mehraufwand und einem Anstieg der durchzuführenden Hauptverhandlungen führen.*

*Ein erhöhter Aufwand dürfte aber auch durch die Ausweitung der Ermittlungsmöglichkeiten bei den Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichtern entstehen.*

*Darüber werden voraussichtlich Mehrkosten für besondere Verfahrensmaßnahmen anfallen, die sich aus den Änderungen des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts ergeben, wie etwa die Bestellung eines Pflichtverteidigers bei Beschuldigung eines Verbrechens und bei der Vollstreckung der Untersuchungshaft.*

*In Familiensachen führt das Gesetz zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu einer Zunahme der richterlichen Anhörungen und mithin zu einem erhöhten Aufwand der Verfahrensbearbeitung.*

*Obschon die mit dem Gesetz zu erwartenden Mehraufwände folglich noch nicht konkret quantifiziert werden können, ist die Thematik bereits im Haushaltsaufstellungsverfahren für den Haushalt 2022 einbezogen worden. So sieht die Regierungsvorlage zum Haushalt 2022 vor, weitere 17 Stellen für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst zu schaffen. Dies würde – vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags – im Anschluss an die Stellenmehrungen der vergangenen Jahre eine weitere Optimierung der personellen Situation bedeuten. Das Ministerium wird allerdings gemeinsam mit der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Praxis die weitere Entwicklung eng im Blick behalten, dabei fortlaufend prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang mit der Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen weitere Bedarfe entstehen und erforderlichenfalls in enger Abstimmung mit dem Geschäftsbereich unterstützende Maßnahmen ergreifen.*

*Den in dem Gesetz geschaffenen Qualifikationsanforderungen für Familienrichterinnen und Familienrichter, Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte wird im Rahmen des Fortbildungsprogramms*



*der Justiz Rechnung getragen. Den Angehörigen der Justiz stehen zahlreiche einschlägige Fortbildungsangebote im Rahmen des gemeinsamen Fortbildungsprogramms der Justiz der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und des Fortbildungsprogramms der Deutschen Richterakademie offen.*

*Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.“*

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin